



**EXPERT
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

PH 10

Schweizer Prüfungshinweis 10:

Berichterstattung zur Prüfung von besonderen
Vorgängen

Musterberichte gemäss neuen SA-CH

Veröffentlichung: 17. Februar 2023

Update: 6. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsbericht zur qualifizierten Gründung (Art. 635a OR).....	3
2. Prüfungsbericht zur qualifizierten Nachliberierung	5
3. Prüfungsbericht zur ordentlichen (qualifizierten) Kapitalerhöhung (Art. 652f Abs. 1 OR).....	7
4. Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung innerhalb eines Kapitalbands (Art. 653u Abs. 5 in Verbindung mit Art. 652f Abs. 1 OR)	9
5. Prüfungsbericht zur Aktienausgabe aus bedingtem Kapital (Art. 653f Abs. 1 OR)	11
6. Prüfungsbericht zur Aktienausgabe aus bedingtem Kapital innerhalb eines Kapitalbands (Art. 653u Abs. 5 in Verbindung mit 653f Abs. 1 OR).....	13
7. Prüfungsbericht zur Streichung der Statutenbestimmung über das bedingte Kapital (Art. 653i Abs. 2 OR)	15
8. Prüfungsbericht zur Liquidations-Eröffnungsbilanz	17
9. Prüfungsbericht zum Liquidations-Zwischenabschluss (ordentliche Revision)	20
10. Prüfungsbericht zur Liquidations-Schlussbilanz	23
11. Prüfungsbericht zur vorzeitigen Verteilung des Vermögens bei Auflösung (Art. 745 Abs. 3 OR). 26	
12. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe (Art. 653m Abs. 1 OR)	28
13. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe innerhalb eines Kapitalbands (Art. 653u Abs. 3 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 1 OR).....	31
14. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe nach Beschluss der Generalversammlung (Art. 653m Abs. 1 OR).....	34
15. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 653p Abs. 1 OR) (mit teilweiser Wiedererhöhung des Kapitals in bar)	37
16. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz und Wiedererhöhung durch Sacheinlage (Art. 653p Abs. 1 OR und Art. 652f Abs. 1 OR)	40
17. Prüfungsbericht [zum Zwischenabschluss/zu den Zwischenabschlüssen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] gemäss Art. 725b Abs. 2 OR	43
18. Prüfungsbericht zum Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten gemäss Art. 725b Abs. 2 OR (vereinfachte Prüfung nach PS-CH 290).....	47
19. Prüfungsbericht zur Prüfung einer Aufwertung nach Art. 725c Abs. 2 OR	50
20. Prüfungsbericht zur Sitzverlegung in die Schweiz (Art. 162 Abs. 3 IPRG)	52
21. Prüfungsbericht zur Sitzverlegung einer Schweizer Gesellschaft ins Ausland (IPRG, Art. 127 Abs. 1 lit. b HRegV)	55

Berichtsbeispiele

1. Prüfungsbericht zur qualifizierten Gründung (Art. 635a OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Gründer der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Gründungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) im Sinne von Art. 635a OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Gründungsbericht in Übereinstimmung mit Art. 635 OR vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Gründer

Die Gründer sind verantwortlich für die Aufstellung eines Gründungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 635 OR und für die internen Kontrollen, die die Gründer als notwendig feststellen, um die Aufstellung eines Gründungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gründungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Gründungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Gründungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Gründungsbericht

2. Prüfungsbericht zur qualifizierten Nachliberierung

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Nachliberierungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigefügte Nachliberierungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Nachliberierungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Nachliberierungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Nachliberierungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Nachliberierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Nachliberierungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Nachliberierungsbericht

3. Prüfungsbericht zur ordentlichen (qualifizierten)¹ Kapitalerhöhung (Art. 652f Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Kapitalerhöhungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) im Sinne von Art. 652f Abs. 1 OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigelegte Kapitalerhöhungsbericht in Übereinstimmung mit Art. 652e OR vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Kapitalerhöhungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 652e OR und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Kapitalerhöhungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Kapitalerhöhungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Kapitalerhöhungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

¹ Siehe Abbildung 25 HWP Band Betriebswirtschaftliche Prüfungen und andere Dienstleistungen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Kapitalerhöhungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Kapitalerhöhungsbericht

4. Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung innerhalb eines Kapitalbands (Art. 653u Abs. 5 in Verbindung mit Art. 652f Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Kapitalerhöhungsbericht vom [Datum] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) im Sinne von Art. 653u Abs. 5 OR in Verbindung mit Art. 652f Abs. 1 OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung ist der beigelegte Kapitalerhöhungsbericht in Übereinstimmung mit Art. 653u Abs. 5 OR in Verbindung mit Art. 652e OR vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Kapitalerhöhungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 653u Abs. 5 OR in Verbindung mit Art. 652e OR sowie für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Kapitalerhöhungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Kapitalerhöhungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Kapitalerhöhungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Kapitalerhöhungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Kapitalerhöhungsbericht

5. Prüfungsbericht zur Aktienausgabe aus bedingtem Kapital (Art. 653f Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben die während der Periode vom [Datum] bis [Datum] erfolgte Ausgabe neuer Aktien der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) im Sinne von Art. 653f Abs. 1 OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Ausgabe von [Anzahl] [Namenaktien/Inhaberaktien] im Nennwert von [CHF Betrag] dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [sowie dem Prospekt vom [Datum]].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Ausgabe neuer Aktien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen [sowie dem Prospekt vom [Datum]] und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um einen Nachweis über die Ausgabe von neuen Aktien zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ausgabe neuer Aktien dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [sowie dem Prospekt] entspricht und der vom Verwaltungsrat erstellte Nachweis über die Ausgabe neuer Aktien frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Falls anwendbar: Prospekt

**6. Prüfungsbericht zur Aktienaussgabe aus bedingtem Kapital innerhalb eines Kapitalbands
(Art. 653u Abs. 5 in Verbindung mit 653f Abs. 1 OR)**

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben die während der Periode vom [Datum] bis [Datum] erfolgte Ausgabe neuer Aktien der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) aus bedingtem Kapital innerhalb eines Kapitalbands im Sinne von Art. 653u Abs. 5 in Verbindung mit Art. 653f Abs. 1 OR geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Ausgabe von [Anzahl] [Namenaktien/Inhaberaktien] im Nennwert von [CHF Betrag] dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [sowie dem Prospekt vom [Datum]].

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Ausgabe neuer Aktien in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen [sowie dem Prospekt vom [Datum]] und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um einen Nachweis über die Ausgabe von neuen Aktien zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ausgabe neuer Aktien dem schweizerischen Gesetz und den Statuten [sowie dem Prospekt] entspricht und der vom Verwaltungsrat erstellte Nachweis über die Ausgabe neuer Aktien frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Falls anwendbar: Prospekt

7. Prüfungsbericht zur Streichung der Statutenbestimmung über das bedingte Kapital (Art. 653i Abs. 2 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653i Abs. 2 OR geprüft, ob [die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind][keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind][alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben] und damit die Voraussetzungen zur Aufhebung der Statutenbestimmung über das bedingte Kapital der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) gegeben sind.

Nach unserer Beurteilung [sind die Wandel- oder Optionsrechte betreffend [Anzahl] [Namenaktien / Inhaberaktien] im Nennwert von [CHF Betrag] erloschen.][sind keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden.][haben alle oder haben Berechtigte im Nennwert von [CHF Betrag] auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet.]

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für den Nachweis, dass [die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind][keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind][alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben] und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um einen Nachweis zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob [die Wandel- oder Optionsrechte erloschen sind] [keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind] [alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet haben] und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

8. Prüfungsbericht zur Liquidations-Eröffnungsbilanz

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Liquidatoren der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation, [Ort]

Prüfungsurteil

Wir haben die Liquidations-Eröffnungsbilanz der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation (die Gesellschaft) bewertet zu Veräusserungswerten – bestehend aus der Liquidations-Eröffnungsbilanz per [Datum], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] [für das endende Jahr][für die Periode vom [Datum] bis [Datum]] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden² – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte³ Liquidations-Eröffnungsbilanz dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[Hervorhebung eines Sachverhalts]⁴

² Sofern die Liquidations-Eröffnungsbilanz nicht auf den Stichtag der Jahresrechnung fällt, stellt sie einen Zwischenabschluss nach Art. 960f OR dar und ist nach den Bestimmungen zur Jahresrechnung zu erstellen, wobei Vereinfachungen und Verkürzungen zulässig sind. In einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach Art. 959 ff. OR angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

³ «Beigelegte»: Optional, abhängig davon, ob der Bericht in einen Geschäftsbericht (mit Seitenzahlenreferenzen) eingebunden wird.

⁴ Im Bericht kann mit einem Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts in Übereinstimmung mit den Berichtsanforderungen des ISA-CH 706 auf die Änderung der Wertbasis hingewiesen werden. Ob ein solcher Absatz aufgenommen wird, liegt im Ermessen des Abschlussprüfers.

Verantwortlichkeiten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind verantwortlich für die Aufstellung einer Liquidations-Eröffnungsbilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten und für die internen Kontrollen, die die Liquidatoren als notwendig feststellen, um die Aufstellung einer Liquidations-Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Liquidations-Eröffnungsbilanz als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Liquidations-Eröffnungsbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Liquidations-Eröffnungsbilanz aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den Liquidatoren unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Liquidations-Eröffnungsbilanz per [Datum] (einschliesslich Erfolgsrechnung, [Geldflussrechnung] und Anhang)

9. Prüfungsbericht zum Liquidations-Zwischenabschluss (ordentliche Revision)

[Name Revisionsgesellschaft][Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Generalversammlung der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation, [Ort]

Bericht zur Prüfung des Liquidations-Zwischenabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Liquidations-Zwischenabschluss der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation (die Gesellschaft) bewertet zu Veräusserungswerten – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20X1, der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden⁵ – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte⁶ Liquidations-Zwischenabschluss dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Bestimmungen und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Liquidations-Zwischenabschlusses» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

[Hervorhebung eines Sachverhalts]⁷

⁵ Beim Liquidations-Zwischenabschluss handelt es sich um die ordentliche Jahresrechnung während der Dauer des Liquidationsverfahrens. In einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach Art. 959 ff. OR angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

⁶ «Beigefügte»: Optional, abhängig davon, ob der Bericht in einen Geschäftsbericht (mit Seitenzahlenreferenzen) eingebunden wird.

⁷ Im Bericht kann mit einem Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts in Übereinstimmung mit den Berichtsanforderungen des ISA-CH 706 beim erstmaligen Zwischenabschluss auf die Änderung der Wertbasis bzw. in den Folgejahren auf die zugrunde gelegte Wertbasis hingewiesen werden. Ob ein solcher Absatz aufgenommen wird, liegt im Ermessen des Abschlussprüfers.

Sonstige Informationen⁸

Die Liquidatoren sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht den Liquidations-Zwischenabschluss⁹ und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zum Liquidations-Zwischenabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Liquidations-Zwischenabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Liquidatoren für den Liquidations-Zwischenabschluss

Die Liquidatoren sind verantwortlich für die Aufstellung eines Liquidations-Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten und für die internen Kontrollen, die die Liquidatoren als notwendig feststellen, um die Aufstellung eines Liquidations-Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Liquidations-Zwischenabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Liquidations-Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Liquidations-Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

⁸ Wenn der Abschlussprüfer vor dem Berichtsdatum keine sonstigen Informationen erhalten hat bzw. die sonstigen Informationen noch nicht erhalten hat, kann dieser Abschnitt bei nicht-börsennotierten Unternehmen weggelassen werden. (Vgl. ISA-CH 720 Tz. 21, vgl. jedoch auch ISA-CH 720 Tz. A52). Ferner ist dieser Absatz anzupassen, wenn wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Liquidations-Zwischenabschluss bestehen oder die sonstigen Informationen anderweitig wesentlich falsch dargestellt sind. (Vgl. ISA-CH 720).

⁹ Ggfs. zu ergänzen mit «die Konzernrechnung» und anderen, vom Abschlussprüfer abgegebenen Berichten, falls diese im gleichen Geschäftsbericht publiziert werden.

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in dem Liquidations-Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den Liquidatoren unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Liquidatoren ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung des Liquidations-Zwischenabschlusses existiert.

Wir empfehlen, den vorliegenden Liquidations-Zwischenabschluss zu genehmigen.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Liquidations-Zwischenabschluss per [Datum] (einschliesslich Bilanz, Erfolgsrechnung[, Geldflussrechnung] und Anhang)

10. Prüfungsbericht zur Liquidations-Schlussbilanz

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Liquidatoren der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation, [Ort]

Prüfungsurteil

Wir haben die Liquidations-Schlussbilanz der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation (die Gesellschaft) bewertet zu Veräusserungswerten – bestehend aus der Liquidations-Schlussbilanz per [Datum], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] [für das dann endende Jahr][für die Periode vom [Datum] bis [Datum]] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden¹⁰ – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigelegte¹¹ Liquidations-Schlussbilanz dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind verantwortlich für die Aufstellung einer Liquidations-Schlussbilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten und für die internen Kontrollen, die die Liquidatoren als notwendig feststellen, um die Aufstellung einer Liquidations-Schlussbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

¹⁰ Sofern die Liquidations-Schlussbilanz nicht auf den Stichtag der Jahresrechnung fällt, stellt sie einen Zwischenabschluss nach Art. 960f OR dar und ist nach den Bestimmungen zur Jahresrechnung zu erstellen, wobei Vereinfachungen und Verkürzungen zulässig sind. In einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach Art. 959 ff. OR angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

¹¹ «Beigelegte»: Optional, abhängig davon, ob der Bericht in einen Geschäftsbericht (mit Seitenzahlenreferenzen) eingebunden wird.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Liquidations-Schlussbilanz als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Liquidations-Schlussbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Liquidations-Schlussbilanz aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit den Liquidatoren unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Liquidations-Schlussbilanz per [Datum] (einschliesslich Erfolgsrechnung[, Geldflussrechnung] und Anhang)

11. Prüfungsbericht zur vorzeitigen Verteilung des Vermögens bei Auflösung (Art. 745 Abs. 3 OR)

[Name Revisionsgesellschaft][Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Liquidatoren der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation, [Ort]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR geprüft, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verteilung des Vermögens der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation (die Gesellschaft) gegeben sind.

Nach unserer Beurteilung

- sind die Schulden der [ABC GESELLSCHAFT] in Liquidation getilgt;
- kann nach den Umständen angenommen werden, dass durch eine vorzeitige Verteilung des Vermögens keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verteilung des Vermögens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind und für die internen Kontrollen, die die Liquidatoren hierfür als notwendig feststellen.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verteilung des Vermögens im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR gegeben sind und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

12. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe (Art. 653m Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653m Abs. 1 OR gestützt auf [die Jahresrechnung] [den Zwischenabschluss] per [DATUM] und das Ergebnis des Schuldenrufs geprüft, ob die Forderungen der Gläubiger der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Nach unserer Beurteilung sind die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses][1] und die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] zu ermöglichen, [die/der] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung [der Jahresrechnung][des Zwischenabschlusses] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital von bisher	[CHF 000.00] [2]
eingeteilt in [ANZAHL] Namenaktien zu nominell [CHF BETRAG], durch Rückzahlung von [CHF BETRAG] je Aktie oder total	[CHF 000.00]
herabzusetzen auf	[CHF 000.00]

Nach der Herabsetzung ist das Aktienkapital in [ANZAHL] Aktien zu [CHF BETRAG] nominell eingeteilt.

Die Rückzahlung erfolgt im Betrage von [CHF BETRAG] in bar und von [CHF BETRAG] durch Gutschrift auf den Aktionärskonten.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Antrags des Verwaltungsrates getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Antrag des Verwaltungsrates aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Anmerkungen

- [1] Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen.
- [2] Anzupassen, wenn das Aktienkapital auf eine andere Währung lautet.

13. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe innerhalb eines Kapitalbands (Art. 653u Abs. 3 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653u Abs. 3 OR in Verbindung mit 653m Abs. 1 OR gestützt auf [die Jahresrechnung] [den Zwischenabschluss] per [DATUM] und das Ergebnis des Schuldenrufs geprüft, ob die Forderungen der Gläubiger der [ABC Gesellschaft] (die Gesellschaft) trotz der vorgesehenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Nach unserer Beurteilung sind die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft trotz der vorgesehenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses][1] sowie die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] zu ermöglichen, [die/der] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung [der Jahresrechnung][des Zwischenabschlusses] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Beschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Aktienkapital von bisher	[CHF 000.00] [2]
eingeteilt in [ANZAHL] Namenaktien zu nominell [CHF BETRAG], durch Rückzahlung von [CHF BETRAG] je Aktie oder total	[CHF 000.00]
herabzusetzen auf	[CHF 000.00]

Nach der Herabsetzung ist das Aktienkapital in [ANZAHL] Aktien zu [CHF BETRAG] nominell eingeteilt.

Die Rückzahlung erfolgt im Betrage von [CHF BETRAG] in bar und von [CHF BETRAG] durch Gutschrift auf den Aktionärskonten.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgesehenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrates getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem der Verwaltungsrat die Herabsetzung des Aktienkapitals durchführt, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen.
- [2] Anzupassen, wenn das Aktienkapital auf eine andere Währung lautet.

14. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe nach Beschluss der Generalversammlung (Art. 653m Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat [1] der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653m Abs. 1 OR gestützt auf [die Jahresrechnung] [den Zwischenabschluss] per [DATUM] und das Ergebnis des Schuldenrufs geprüft, ob die Forderungen der Gläubiger der [ABC Gesellschaft] (die Gesellschaft) trotz der von der Generalversammlung beschlossenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Nach unserer Beurteilung sind die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft trotz der von der Generalversammlung beschlossenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses][2] sowie die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Generalversammlungsbeschluss vom [Datum] und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] zu ermöglichen, [die/der] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung [der Jahresrechnung][des Zwischenabschlusses] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Beschluss der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat beschlossen, das Aktienkapital von bisher	[CHF 000.00] [3]
eingeteilt in [ANZAHL] Namenaktien zu nominell [CHF BETRAG], durch Rückzahlung von [CHF BETRAG] je Aktie oder total	[CHF 000.00]
herabzusetzen auf	[CHF 000.00]

Nach der Herabsetzung ist das Aktienkapital in [ANZAHL] Aktien zu [CHF BETRAG] nominell eingeteilt.

Die Rückzahlung erfolgt im Betrage von [CHF BETRAG] in bar und von [CHF BETRAG] durch Gutschrift auf den Aktionärskonten.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der von der Generalversammlung beschlossenen Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Beschlusses der Generalversammlung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Anmerkungen

- [1] Diese Prüfungsbestätigung wird verwendet, wenn der Beschluss der Generalversammlung zur Kapitalreduktion bereits vorliegt (Art. 653m Abs. 2 OR). Der Adressat des Berichts ist in diesem Fall der Verwaltungsrat.
- [2] Liegt der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück, so muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen.
- [3] Anzupassen, wenn das Aktienkapital in einer anderen Währung denominiert ist.

15. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 653p Abs. 1 OR) (mit teilweiser Wiedererhöhung des Kapitals in bar)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Generalversammlung der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653p Abs. 1 OR geprüft, ob der Betrag der beantragten Kapitalherabsetzung der ABC Gesellschaft (die Gesellschaft) den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt.

Nach unserer Beurteilung übersteigt der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] und die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] zu ermöglichen, [die/der] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung [der Jahresrechnung][des Zwischenabschlusses] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Antrag des Verwaltungsrates

[Die Jahresrechnung] [Der Zwischenabschluss] der Gesellschaft per [DATUM] weist bei einem Aktienkapital von [CHF BETRAG] folgenden Bilanzverlust aus:

[Bilanzverlust aus dem Vorjahr	[CHF 000.00]] [1][2]
[Periodenergebnis [JAHR]	[CHF 000.00]] [2]
Bilanzverlust per [DATUM]	[CHF 000.00]

Gemäss Antrag des Verwaltungsrates soll diese Unterbilanz durch Herabsetzung des Aktienkapitals,

eingeteilt in [ANZAHL] Namenaktien zu [CHF BETRAG] von	[CHF 000.00]
um	[CHF 000.00]
auf	[CHF 000.00]

beseitigt werden.

[3] Als Sanierungsmassnahme beantragt der Verwaltungsrat eine gleichzeitige teilweise Wiedererhöhung des Aktienkapitals durch Bareinzahlung von	[CHF 000.00]
auf neu	[CHF 000.00]

Die Aktiennennwerte sollen entsprechend herabgesetzt werden, so dass das Aktienkapital neu eingeteilt ist in [ANZAHL] Namenaktien zu [CHF BETRAG].

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Antrags des Verwaltungsrates getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Antrag des Verwaltungsrates aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Erläuterungen

[1] Anzupassen, wenn das Aktienkapital auf eine andere Währung lautet.

[2] Überleitungsposition nur notwendig, wenn auf Basis Zwischenabschluss.

[3] Dieser Abschnitt wird nur benötigt falls tatsächlich anwendbar und nicht Art. 653q OR zur Anwendung kommt (vollständige Wiedererhöhung in bar, keine Prüfung notwendig).

16. Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz und Wiedererhöhung durch Sacheinlage (Art. 653p Abs. 1 OR und Art. 652f Abs. 1 OR)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An die Generalversammlung der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 653p Abs. 1 OR geprüft, ob der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt. Sodann haben wir im Sinne von Art. 652f Abs. 1 OR geprüft, ob der Kapitalerhöhungsbericht der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) vom [Datum] vollständig und richtig ist.

Nach unserer Beurteilung übersteigt der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht und der beigefügte Kapitalerhöhungsbericht ist in Übereinstimmung mit Art. 652e OR vollständig und richtig.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] sowie die Durchführung der Kapitalherabsetzung und die Aufstellung eines Kapitalerhöhungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [einer Jahresrechnung][eines Zwischenabschlusses] sowie eines Kapitalerhöhungsberichts zu ermöglichen, [die/der] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung [der Jahresrechnung][des Zwischenabschlusses] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Antrag des Verwaltungsrates

[Die Jahresrechnung] [Der Zwischenabschluss] der Gesellschaft per [DATUM] weist bei einem Aktienkapital von [CHF BETRAG] folgenden Bilanzverlust aus:

[Bilanzverlust aus dem Vorjahr	[CHF 000.00]] [1][2]
[Periodenergebnis [JAHR]	[CHF 000.00]] [2]
Bilanzverlust per [DATUM]	[CHF 000.00]

Gemäss Antrag des Verwaltungsrates soll diese Unterbilanz durch Herabsetzung des Aktienkapitals,

eingeteilt in [ANZAHL] Namenaktien zu [CHF BETRAG] von [CHF 000.00]

um [CHF 000.00]

auf [CHF 000.00]

beseitigt werden.

Als Sanierungsmassnahme beantragt der Verwaltungsrat eine gleich-zeitige Wiedererhöhung des Aktienkapitals durch Sacheinlage von [CHF 000.00]

auf neu [CHF 000.00]

Die Aktiennennwerte sollen entsprechend [herabgesetzt][erhöht] werden, so dass das Aktienkapital neu eingeteilt ist in [ANZAHL] Namenaktien zu [CHF BETRAG].

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt und ob der Kapitalerhöhungsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Antrags des Verwaltungsrates und des Kapitalerhöhungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Antrag des Verwaltungsrates und im Kapitalerhöhungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Kapitalerhöhungsbericht

Redaktionelle Erläuterungen

[1] Anzupassen, wenn das Aktienkapital auf eine andere Währung lautet.

[2] Überleitungsposition nur notwendig, wenn auf Basis Zwischenabschluss.

Nachstehender Text ist nicht ohne weiteres auf konkrete Verhältnisse übertragbar. Die Formulierung des Berichtes hängt vom Einzelfall ab und ist entsprechend den konkreten Verhältnissen zu ergänzen oder anzupassen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung, insbesondere auf PS-CH 290 *Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung*, verwiesen.

Wenn

- die Überschuldung offensichtlich und erheblich ist und
 - eine Sanierung der Gesellschaft nicht möglich und nicht beabsichtigt ist
- genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten und es kann der Bericht über die vereinfachte Prüfung verwendet werden.

17. Prüfungsbericht [zum Zwischenabschluss/zu den Zwischenabschlüssen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] gemäss Art. 725b Abs. 2 OR

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DER REVISIONSSTELLE [1]

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben [den Zwischenabschluss/die Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] [2] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für die Periode vom [Datum] bis [Datum] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden [3] – geprüft.

Nach unserer Beurteilung [entspricht der beigefügte Zwischenabschluss/entsprechen die beigefügten Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] per [Datum] dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Variante 1 - Keine Überschuldung: Gemäss [diesem Zwischenabschluss/diesen Zwischenabschlüssen] sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven [zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] gedeckt, so dass keine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR besteht.

Variante 2 - Überschuldung: Gemäss [diesem Zwischenabschluss/diesen Zwischenabschlüssen] sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven [zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] nicht mehr gedeckt, so dass eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR besteht. Daher hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden oder solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen [dieses geprüften Zwischenabschlusses/dieser geprüften Zwischenabschlüsse] behoben werden kann, und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Variante 3 - Überschuldung / ausreichende Rangrücktritte vorhanden: Gemäss [diesem Zwischenabschluss/diesen Zwischenabschlüssen] sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven [zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten] nicht mehr gedeckt, so dass eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR besteht. Da Gläubiger der Gesellschaft im Betrag von [CHF Betrag] Rangrücktritt erklärt haben und ihre Forderungen stunden, kann der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Gerichts absehen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1] für die Prüfung [des Zwischenabschlusses/der Zwischenabschlüsse]» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für [den Zwischenabschluss/die Zwischenabschlüsse]

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung [des Zwischenabschlusses/der Zwischenabschlüssen] in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die Beurteilung, ob die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind und dementsprechend eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt sowie für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung [des Zwischenabschlusses/der Zwischenabschlüsse] zu ermöglichen, [der/die] frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern [ist/sind].

Bei der Aufstellung [des Zwischenabschlusses/der Zwischenabschlüsse] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1] für die Prüfung [des Zwischenabschlusses/der Zwischenabschlüsse]

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob [der Zwischenabschluss/die Zwischenabschlüsse] als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern [ist/sind] und ob eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage [dieser Zwischenabschlüsse/dieses Zwischenabschlusses] getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen [in den Zwischenabschlüssen/im Zwischenabschluss] aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

[Zwischenabschluss/Zwischenabschlüsse zu Fortführungs- und Veräusserungswerten]

Redaktionelle Anmerkungen

- [1] Der Verwaltungsrat lässt den Zwischenabschluss/die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor (Art. 725b Abs. 2 OR). Wenn die Prüfung von einem zugelassenen Revisor vorgenommen wird, dann Revisionsstelle sinngemäss durch unabhängigen Prüfer ersetzen.
- [2] Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten (Art. 725b Abs. 1 OR).
- [3] Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen (Art. 960 Abs. 1 OR). Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. In einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach Art. 959 ff. OR angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

Nachstehender Text ist nicht ohne weiteres auf konkrete Verhältnisse übertragbar. Die Formulierung des Berichtes hängt vom Einzelfall ab und ist entsprechend den konkreten Verhältnissen zu ergänzen oder anzupassen. Für weitere Einzelheiten wird auf den Schweizer Standard zur Abschlussprüfung PS-CH 290 *Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung* verwiesen.

Wenn

- die Überschuldung offensichtlich und erheblich ist und
 - eine Sanierung der Gesellschaft nicht möglich und nicht beabsichtigt ist
- genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten und es kann der nachstehende Bericht über die vereinfachte Prüfung verwendet werden.

18. Prüfungsbericht zum Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten gemäss Art. 725b Abs. 2 OR (vereinfachte Prüfung nach PS-CH 290)

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DER [REVISIONSSTELLE [1]]

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten [2] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum [Datum], der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für die Periode vom [Datum] bis [Datum] sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden [3] – dahingehend geprüft, ob die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven nicht mehr gedeckt sind, so dass eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt.

Nach unserer Beurteilung sind die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Aktiven zu Veräusserungswerten nicht mehr gedeckt, so dass eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt. Daher hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Schweizer Standard zur Abschlussprüfung PS-CH 290 *Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung* durchgeführt. Nach diesem Standard erscheint es angesichts des Zweckes des Zwischenabschlusses vertretbar, Vereinfachungen bei der Bewertung und Darstellung bei dessen Erstellung sowie dessen Prüfung vorzunehmen, wenn die Überschuldung offensichtlich und erheblich und eine Sanierung der Gesellschaft nicht möglich und nicht beabsichtigt ist. Unsere Prüfung beschränkte sich demzufolge auf Prüfungshandlungen, die darauf ausgelegt sind festzustellen, ob die Überschuldung zu Veräusserungswerten offensichtlich und erheblich ist. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesem Standard sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1] für die Prüfung des Zwischenabschlusses» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für den Zwischenabschluss

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die Beurteilung, ob die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind und dementsprechend eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt sowie für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung des Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1] für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob eine Überschuldung im Sinne von Art. 725b OR vorliegt, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit PS-CH 290 durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit PS-CH 290 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten

Redaktionelle Anmerkungen

- [1] Der Verwaltungsrat lässt den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor (Art. 725b Abs. 2 OR). Wenn die Prüfung von einem zugelassenen Revisor vorgenommen wird, dann Revisionsstelle sinngemäss durch unabhängigen Prüfer ersetzen.
- [2] Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten (Art. 725b Abs. 1 OR).
- [3] Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen (Art. 960 Abs. 1 OR). Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. In einer Jahresrechnung nach Obligationenrecht sind Angaben über die in der Jahresrechnung nach Art. 959 ff. OR angewandten Grundsätze verlangt, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden ist somit nicht in jedem Fall verlangt. Enthält der Anhang entsprechend keine solche Zusammenfassung, ist «, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden» wegzulassen.

19. Prüfungsbericht zur Prüfung einer Aufwertung nach Art. 725c Abs. 2 OR

[Name Revisionsgesellschaft] [Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DER REVISIONSSTELLE [1]

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT]

Prüfungsurteil

Wir haben die Aufwertung der [Grundstücke/Beteiligungen] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) um [CHF Betrag] im Sinne von Art. 725c Abs. 2 OR geprüft. Nach unserer Beurteilung wurde die Aufwertung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1]» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Vornahme der Aufwertung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle [1]

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Aufwertung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Aufwertung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisor/
Revisionsexperte

Zugelassene Revisorin/
Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Anmerkung

[1] Die Aufwertung ist gemäss Art. 725c Abs. 2 OR nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Wenn die Prüfung von einem zugelassenen Revisor vorgenommen wird, dann Revisionsstelle sinngemäss durch unabhängigen Prüfer ersetzen. Gemäss Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. November 2016 erfolgt die Bestätigung zuhanden des Verwaltungsrates.

20. Prüfungsbericht zur Sitzverlegung in die Schweiz (Art. 162 Abs. 3 IPRG)

[Name Revisionsgesellschaft][Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT], [Sitz der Gesellschaft im Ausland]

Prüfungsurteil

Wir haben im Sinne von Art. 162 Abs. 3 IPRG geprüft, ob das in der [Zwischenbilanz / Bilanz] der [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) per [Datum] ausgewiesene Grundkapital von [Fremdwährung] [Betrag] (umgerechnet in CHF [Betrag]) nach schweizerischem Recht gedeckt ist.

Nach unserer Beurteilung ist das ausgewiesene Grundkapital von [Fremdwährung] [Betrag] (umgerechnet in CHF [Betrag]) nach schweizerischem Recht gedeckt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer [Zwischenbilanz / Bilanz] und für den Nachweis der Deckung des ausgewiesenen Grundkapitals sowie für die Durchführung der Sitzverlegung in die Schweiz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer [Zwischenbilanz / Bilanz] zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der [Zwischenbilanz / Bilanz] ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob das auf den Stichtag ausgewiesene Grundkapital nach schweizerischem Recht gedeckt ist und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser [Zwischenbilanz / Bilanz] getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der [Zwischenbilanz / Bilanz] aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

[(Zwischenbilanz / Bilanz] per [Datum] [1]

Redaktionelle Erläuterung

[1] Die als Beilage zum Bericht wiederzugebende [Zwischenbilanz / Bilanz] (ohne Erfolgsrechnung) kann auch in ausländischer Währung und Sprache (evtl. mit Übersetzung) aufgestellt werden.

21. Prüfungsbericht zur Sitzverlegung einer Schweizer Gesellschaft ins Ausland (IPRG, Art. 127 Abs. 1 lit. b HRegV)

[Name Revisionsgesellschaft][Adresse Revisionsgesellschaft]

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

An den Verwaltungsrat der [ABC GESELLSCHAFT], [Ort]

Prüfungsurteil

Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom [Datum] hat die [ABC GESELLSCHAFT] (die Gesellschaft) beschlossen, nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts (IPRG) ihren Sitz ins Ausland zu verlegen.

Wir haben gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. b der Handelsregisterverordnung (HRegV) geprüft, [ob die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden sind oder ob die Gläubiger mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister einverstanden sind]. [1]

Nach unserer Beurteilung sind [die Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG sichergestellt oder erfüllt worden oder die Gläubiger mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister einverstanden]. [1]

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des Prüfers» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Publikation eines Schuldenrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt, namentlich den Entscheid über die Sitzverlegung der Gesellschaft ins Ausland, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Bestimmungen von Art. 127 Abs. 1 lit. b HRegV im Zusammenhang mit der Sicherstellung oder Erfüllung der Forderungen der Gläubiger im Sinne von Art. 46 FusG oder dem Einverständnis der Gläubiger zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingehalten sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

[Revisionsunternehmen]

Hans Muster

Brigitte Beispiel

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassene Revisionsexpertin

[Ort des Prüfers], [Datum]

Redaktionelle Erläuterung

[1] Auf den Sachverhalt zutreffend anzupassen.